

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
- Zweite juristische Staatsprüfung -
ZA 78

Die Aufgabe hat 18 Seiten.

Dr. Markus Lesser
Rechtsanwalt

Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/597811
Telefax: 0211/597860
11.03.2011
ML/21.031/11

1. Vermerk:

Nach Terminvereinbarung erscheint heute

Frau Frauke Frowein,
Parkstraße 76,
40477 Düsseldorf,
und überreicht:

- Kopie der einfachen Abschrift der Klageschrift vom 07.12.2010 nebst Anlagen als **Anlage 1**,
- Kopie der einfachen Abschrift der Klageerwiderung vom 20.12.2010 als **Anlage 2**,
- Kopie der einfachen Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Düsseldorf vom 12.01.2011 als **Anlage 3**,
- Kopie der Ausfertigung des am 14.01.2011 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Düsseldorf (Az. 14 C 712/10) als **Anlage 4**,
- Kopie der einfachen Abschrift eines Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Petri an Rechtsanwalt Gottler vom 28.02.2011 als **Anlage 5**,
- Kopie eines ärztlichen Berichts des Prof. Dr. Hauser nebst Kostengutachten vom 04.03.2011 als **Anlage 6**,
- Kopie der einfachen Abschrift des Berufungsschriftsatzes von Rechtsanwalt Dr. Petri an das Landgericht Düsseldorf vom 21.02.2011 als **Anlage 7**.

Frau Frowein teilt folgenden Sachverhalt mit:

„Ich möchte Sie bitten zu überprüfen, ob in dieser Sache noch etwas zu meinen Gunsten zu machen ist. Ich habe meinem bisherigen Anwalt, Herrn Dr. Petri, gestern das Mandat entzogen, da ich mich nicht gut vertreten gefühlt habe. Insbesondere kann es doch nicht sein, dass ich mit einer Berufung tatsächlich nichts mehr erreichen kann. Hoffentlich ist es hierfür jetzt noch nicht zu spät. Aber ich fange am besten ganz von vorne an:

Ich war bis Ende Juli 2010 als Tierarzhelferin in der ambulanten Tierarztpraxis von Frau Ayse Kaya, Roßstraße 32, 40476 Düsseldorf, beschäftigt. Am 22. Februar 2010 hat sich der unglückliche Vorfall ereignet, um den sich der Rechtsstreit dreht. Etwa gegen Mittag stand die Behandlung des Herrn Lother Knauf gehörenden Hundes, des Bordercollies "Lämmchen", an. Herr Knauf war auch pünktlich in Begleitung seiner Ehefrau Hilde sowie einer Verhaltenstherapeutin für Tiere, Frau Thea Traminer, erschienen, die meine Chefin, Frau Kaya, dem Herrn Knauf vor etwa zwei Jahren zur psychologischen Betreuung des Hundes vermittelt hatte. Die Eheleute Knauf blieben im Wartezimmer, während Frau Traminer mit dem Hund das Behandlungszimmer betrat. "Lämmchen" sollte an diesem Tag kastriert werden, worüber das ganze Team der Arztpraxis schon mehrere Tage lang gesprochen hatte, da der Hund, der sich schon über Jahre in der Behandlung von Frau Kaya befindet, bereits öfters schwierig reagiert hatte. Frau Kaya beauftragte mich daher zunächst damit, den Bordercollie zu fixieren, um diesem einen Maulkorb anlegen zu können, damit anschließend ohne Störungen operiert werden konnte. Was dann geschah, entnehmen Sie am besten der Klageschrift. Jedenfalls glauben Sie nicht, wie schmerzhaft das Ganze für mich war. Ich hatte erhebliche Einschränkungen, die Herr Dr. Petri im Einzelnen zutreffend in der Klageschrift aufgeführt hat.

Vollkommen unverständlich war für mich, dass das Amtsgericht Düsseldorf auf die verlogene Klageerwiderung des Herrn Knauf hin meine Klage abgewiesen hat. Und das auch noch, obwohl nunmehr feststeht, dass ich dauerhafte Schäden aus der Attacke von "Lämmchen" zurückbehalten werde, die das Amtsgericht Düsseldorf so meines Erachtens noch gar nicht berücksichtigt hat. Vielleicht können wir das ja jetzt noch vortragen. Ich habe Ihnen jedenfalls einmal den neuesten ärztlichen Bericht in Kopie mitgebracht. Es hat sich erst jetzt herausgestellt, dass es dauerhaft bei einer erheblich entstellenden Vernarbung der Wunden bleiben wird, wenn ich mich nicht noch einer weiteren Revisionsoperation unterziehe. Auch mein Sensibilitätsempfinden wird auf keinen Fall wieder zu 100% hergestellt werden können. Vielmehr werden mir kleinere dauerhafte Beweglichkeitseinschränkungen verbleiben. Dies konnte Prof. Dr. Hauser alles erst jetzt in seinem ärztlichen Bericht vom 04.03.2011 feststellen. Vorher war der endgültige Heilungsverlauf aus medizinischer Sicht noch nicht klar. Ich weiß aber wegen des ungewissen Erfolges noch nicht genau, ob ich die kosmetische Operation hinsichtlich der Narbenbildung wirklich durchführen lassen soll. Aus dem Bericht von Prof. Dr. Hauser mit anliegendem Kostengutachten können Sie ersehen, dass mich diese privat vorzunehmende Schönheitsoperation 5.530,00 Euro kosten soll. Ich habe davon gehört, dass man Schäden auch fiktiv

abrechnen kann. Vielleicht können Sie dafür sorgen, dass ich erst mal das Geld für die Operation erhalte, dann kann ich mir das immer noch überlegen.

Nicht zu fassen ist, dass Herr Knauf auch noch mit eigenen Ansprüchen gegen mich aufrechnet und eine Widerklage erhoben hat, nur weil ich seinem Hund "Lämmchen" - wohl gemerkt zu meiner eigenen Verteidigung - einen ordentlichen Fußtritt mit meinen hochhackigen Pumps verpasst hatte, nachdem gar nichts mehr half. "Lämmchen" war alles andere als arg- und wehrlos; und irgendwie musste ich diese Bestie angriffsunfähig machen. Außerdem kann es ja wohl nicht sein, dass sich Herr Knauf einfach durch eine solche Aufrechnung meiner Ersatzansprüche wegen des Angriffs seines Hundes entziehen kann. Ich will nicht verstehen, dass dies gesetzlich erlaubt ist."

Auf Nachfrage:

„Das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf wurde insgesamt zweimal zugestellt. Zunächst am Montag, den 17.01.2011 an Rechtsanwalt Dr. Petri, wobei dort aber die zweite Seite des Urteils insgesamt fehlte. Auf der fehlenden Seite sollten wohl der Tatbestand und der Beginn der Entscheidungsgründe abgedruckt sein, wie mir Herr Dr. Petri erklärte. Herr Dr. Petri hatte dann direkt am 17.01.2011 auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts angerufen, woraufhin ihm am 21.01.2011 eine Ausfertigung des Urteils nochmals in vollständiger Form gegen Abgabe eines Empfangsbekennnisses zuing. In Absprache mit mir hat dann Herr Dr. Petri am Montag, dem 21.02.2011, vorsorglich schriftlich Berufung beim Landgericht Düsseldorf gegen das gesamte erstinstanzliche Urteil, unter genauer Bezeichnung des Urteils, eingelegt, ohne diese näher zu begründen. Dann hatten wir am 24.02.2011 ein weiteres Gespräch, wobei wir über die Erfolgsaussichten der Berufung im Einzelnen gesprochen haben. Herr Dr. Petri sagte mir, dass da wohl nichts zu machen sei und wir aus Kostengründen besser die Berufung zurücknehmen sollten. Ich habe ihm zunächst geglaubt, so dass Herr Dr. Petri am 28.02.2011 per Fax gegenüber dem gegnerischen Anwalt, Herrn Gottler, mitgeteilt hat, dass wir die Berufung zurücknehmen wollen. Im Nachhinein habe ich mich hierüber maßlos geärgert. Ich weiß nicht, ob ich jetzt überhaupt noch Rechte habe. Ich meine nämlich, nachdem ich mit einem Bekannten gesprochen habe, dass sich das Ganze nicht so aussichtslos darstellt, wie Herr Dr. Petri mir gegenüber behauptet hat. Ich würde Sie bitten, die Erfolgchancen einer Berufung - mit den neuen Erkenntnissen von Prof. Dr. Hauser - nochmals zu überprüfen. Ich hoffe, dass ich nicht zu spät zu Ihnen komme. Gegen Herrn Dr. Petri möchte ich nicht vorgehen.“

2. Mandat eintragen und Akte anlegen

3. Wv. sodann

gez. Dr. Lesser, Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck der durch die Mandantin unterzeichneten ordnungsgemäßen Vollmacht und der Anlagen 6 und 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die überreichten Anlagen 6 und 7 den von der Mandantin geschilderten Inhalt aufweisen. Es ist weiter davon auszugehen, dass die von der Mandantin geschilderten Abläufe hinsichtlich der Zustellung des Urteils des AG Düsseldorf zutreffen.

Abschrift

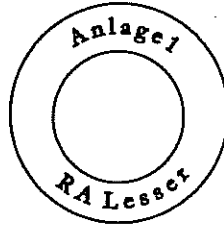
Dr. Petri & **Kollegen**

Rechtsanwälte

Dr. Petri & Kollegen • Zur Anger 10 • D-40880 Ratingen

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf



Kopie

Dr. Hans Petri
Rechtsanwalt

Edelgard Fisch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Markus Köder
Rechtsanwalt

Zur Anger 10
D-40880 Ratingen
Telefon 02102/732893
Telefax 02102/732990
e-mail:
info@petri-kollegen.de

Commerzbank Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Kto 421 877 455

Unser Zeichen: 637/10/P
Ratingen, 07.12.2010

In dem Rechtsstreit

der Frau Frauke Frowein, Parkstraße 76, 40477 Düsseldorf,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Petri, Zur Anger 10, 40880 Ratingen -

gegen

Herrn Lothar Knauf, Moltkestraße 10, 40477 Düsseldorf,

Beklagten,

wegen unerlaubter Handlung,

Streitwert: 3.755,30 Euro,

erhebe ich namens und in Vollmacht der Klägerin

K L A G E

und werde beantragen:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 755,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes - der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes - Schmerzensgeld, jedoch mindestens 2.000 Euro, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jedweden zukünftigen materiellen oder immateriellen Schaden aus dem Vorfall vom 22.02.2010 mit dem Bordercollie "Lämmchen" des Beklagten in der Tierarztpraxis Kaya, Roßstraße 32,

40476 Düsseldorf, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Begründung:

I.

Die Klägerin war am 22.02.2010 als Tierarzhelferin in der ambulanten Tierarztpraxis Kaya, Roßstraße 32, 40476 Düsseldorf, sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Um 11.45 Uhr dieses Tages sollte der Hund des Beklagten namens "Lämmchen", ein Bordercollie, im Rahmen einer etwa einstündigen Routineoperation durch die Tierärztin Frau Kaya kastriert werden.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, Roßstraße 32, 40476 Düsseldorf
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, Speestraße 40, 40885 Ratingen

Um 11.30 Uhr erschien Herr Knauf mit dem Hund "Lämmchen". Er wurde von seiner Ehefrau sowie der Tierverhaltenstherapeutin Thea Traminer begleitet, die Herrn Knauf durch die Tierärztin Kaya zur Betreuung des in der Vergangenheit oftmals schwierigen Hundes vermittelt worden war.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, b.b.
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, b.b.

Die Eheleute Knauf nahmen im Wartezimmer Platz, während "Lämmchen" durch die Verhaltenstherapeutin Traminer in das Behandlungszimmer geführt wurde. Weder die Eheleute Knauf noch Frau Traminer hatten dem Hund im Vorfeld der Operation einen Maulkorb angelegt. Herr Knauf hätte das Behandlungszimmer jederzeit betreten können, um die Operation abzubrechen.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, b.b.
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, b.b.

Die Tierärztin Kaya erteilte der Klägerin und der Mitarbeiterin Franzen die Weisung, den Hund ordnungsgemäß zu fixieren, so dass Frau Kaya dem Tier einen Maulkorb vor Beginn der Operation anlegen könne.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, b.b.
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, b.b.

Entsprechend der Anweisung ihrer Chefin griff die Klägerin hierzu hinter den Ohren des Hundes am Kopf mit beiden Händen zu, während die Mitarbeiterin Franzen das Hinterteil von "Lämmchen" mit beiden Händen fixierte.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, b.b.
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, b.b.

"Lämmchen" begann, sich gegen die Fixation zu wehren, indem er unter anderem ein Vorderbein hinter eine Hand der Klägerin brachte, diese nach vorne drückte und so den Griff der Klägerin löste.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, b.b.
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, b.b.

Die Klägerin erschrak, wich nach hinten zurück und prallte gegen einen dort aufgestellten Kühlschrank. "Lämmchen" stürzte sich daraufhin auf die Klägerin, die sich mit Tritten gegen den herannahenden Hund wehren musste. Der Hund begann sofort zuzubeißen und biss die Klägerin mehrmals kräftig in den linken Unterarm sowie den linken Oberschenkel.

Beweis: Zeugnis der Tierärztin Ayse Kaya, b.b.
Zeugnis der Mitarbeiterin Clara Franzen, b.b.

Die Klägerin, die Linkshänderin ist, musste sich wegen der erheblichen Bisswunden seit dem Tage des Vorfalles in ärztliche Behandlung begeben. Sie erlitt im linken Unterarm eine Verletzung des "nervus ulnaris", also des Ellenervs. Die Verletzung führte zu Sensibilitätsstörungen im Ausbreitungsgebiet des Ellenervs, insbesondere am vierten und fünften Finger der linken Hand. Diesbezüglich erfolgte eine operative Revision am 20.05.2010, weswegen die Klägerin vom 20.05.2010 bis zum 22.05.2010 stationär im Universitätsklinikum Düsseldorf untergebracht war.

Beweis: Ärztliche Berichte des Universitätsklinikums Düsseldorf in Kopie als **Anlage K1**

Dabei bestand vollständige Arbeitsunfähigkeit der Klägerin vom Unfalltag bis mindestens zum 28.06.2010.

Beweis: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 23.02.2010 und 22.05.2010
in Kopie als **Anlage K2**

In dieser Zeit konnte die Klägerin aufgrund der deutlichen Sensibilitätsminderung beuge- und streckseitig an der linken Hand auch folgende Aufgaben in ihrem Alleinversorgerhaushalt (Wohnungsgröße 75qm, 3 Zimmer) nicht übernehmen:

Reinigung der Böden und der Fenster, Wäsche waschen, Staubsaugen, Abspülen.

Beweis: Zeugnis der Mutter der Klägerin Hannah Frowein, Nordstraße 4, 40476 Düsseldorf

Für diese Tätigkeiten musste die Klägerin üblicherweise 3 Stunden wöchentlich aufwenden.

Beweis: Zeugnis der Mutter der Klägerin Hannah Frowein, Nordstraße 4, 40476 Düsseldorf

Insgesamt war die Klägerin bis mindestens 28.06.2010 (insgesamt 18 Wochen) an der Durchführung der Arbeiten gehindert, so dass mindestens 54 Stunden zu berücksichtigen sind. Das Gericht mag einen angemessenen Stundensatz einer Haushaltskraft, der hier mit 12,00 Euro netto angesetzt wird, bestimmen. Hier wird auf der errechneten Basis ein abstrakter Haushaltsführungsschaden von 648,00 Euro geltend gemacht.

Darüber hinaus hat die Klägerin Anspruch auf eine allgemeine Unfallkostenpauschale von 25,00 Euro.

Für die Erstellung der Arztberichte sind der Klägerin zudem Kosten in Höhe von 82,30 Euro entstanden.

Beweis: Anliegende Rechnung des Universitätsklinikums Düsseldorf in Kopie als **Anlage K3**

Derzeit ist weiterhin festzustellen, dass bei der Klägerin sowohl am linken Unterarm, als auch am linken Oberschenkel innen deutlich sichtbare Narben verblieben sind. Ebenso bestehen nach wie vor Sensibilitätsstörungen in der Hand. Die Narbenbildung und die Sensibilitätsstörungen sollen ausweislich der Behandlungsunterlagen des Universitätsklinikums Düsseldorf bis Mitte 2011 abklingen, so dass bis dahin noch mit weiteren Beeinträchtigungen der Klägerin zu rechnen sein wird. Eine weitere Folgeoperation ist allerdings aus heutiger Sicht nicht wahrscheinlich.

Beweis: Ärztliche Berichte des Universitätsklinikums Düsseldorf in Kopie als **Anlage K1**

II.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat außerprozessual eine Regulierung des der Klägerin entstandenen Schadens abgelehnt. Der insoweit vorgebrachten Rechtsauffassung kann allerdings nicht beigetreten werden.

Der Beklagte ist unabhängig von einem Verschulden ersatzpflichtig. Sein Verbleiben im Wartezimmer entbindet ihn nicht von einer Haftung. Die Klägerin ist insbesondere nicht als Tierhüterin selbst für den Schaden verantwortlich.

Eine Haftungsprivilegierung nach §§ 104 ff. SGB VII zugunsten des Beklagten scheidet aus. Insbesondere ist die beklagtenseitig mitgebrachte Tiertherapeutin nicht dem Wirkungsbereich der Tierärztin Kaya zuzurechnen.

Auch ein vertraglicher Haftungsausschluss zulasten der Klägerin aufgrund deren beruflicher Tätigkeit ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für eine etwaige Beweislastumkehr aufgrund vertraglicher Haftungsgrundsätze.

Anhaltspunkte für ein Handeln der Klägerin auf eigene Gefahr bzw. ein (überwiegendes) Mitverschulden der Klägerin bestehen ebenfalls nicht, so dass der Anspruch auch in voller Höhe begründet ist.

Soweit der Beklagte außerprozessual bereits die Aufrechnung mit einem eigenen Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung des Hundes "Lämmchen" durch die Fußtritte der Klägerin angekündigt hat, sei auf den gesetzlichen Aufrechnungsausschluss in derartigen Fällen verwiesen. Hier dürfte sich auch nichts anderes daraus ergeben, dass es sich bei dem streitigen Vorfall um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt.

Auch materiell bestehen aber keine aufrechnungsfähigen Ansprüche des Beklagten. Ein Haftungsgrund zulasten der Klägerin ist dem Grunde nach nicht ersichtlich. Der Klägerin ist zudem bekannt, dass die Anschaffung des Hundes "Lämmchen" als Welpen durch den Beklagten im Januar 2007 diesen aufgrund eines Freundschaftspreises lediglich 50,00 Euro gekostet hatte, so dass der Ersatzanspruch auf Heilbehandlungskosten ohnehin in dieser Höhe begrenzt wäre.

Es ist aufgrund der derzeit weiterhin vorliegenden Beschwerden - mindestens bis Mitte des Jahres 2011 - mit zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen, so dass insoweit auch der Feststellungsantrag gerechtfertigt ist.

Jeweils eine beglaubigte und eine einfache Abschrift dieses Schriftsatzes liegen bei.

Petri
Dr. Petri
Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck der Anlagen K1 bis K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt aufweisen. Es ist zu unterstellen, dass der angegebene Streitwert zutreffend ermittelt und die Klageforderung im Klageantrag zu 1. in Höhe von 755,30 Euro richtig berechnet worden ist. Von der Ortsüblichkeit und Angemessenheit des errechneten Nettostundensatzes von 12,00 Euro für eine Haushaltskraft ist auszugehen.

Abschrift

Klaus H. Gottler
Rechtsanwalt

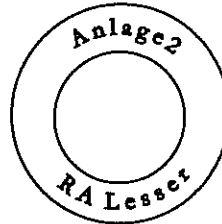
Dr. Elisabeth Maywald - Gottler
Rechtsanwältin

RA Gottler ♦ RAin Dr. Maywald-Gottler
Postfach 10050, 40023 Düsseldorf

An das
Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Kopie



Schillerstr. 73-75
40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/780076
Fax: 0211/ 144427
Bankverbindung:
BfG Bank Düsseldorf
Kto-Nr. 18956789
BLZ 30010111
Datum: 20.12.2010
F/K/745/10

In dem Rechtsstreit

der Frau Frauke Frowein, Parkstraße 76, 40477 Düsseldorf,

Klägerin und Hilfswidderbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Petri, Zur Anger 10, 40880 Ratingen,

gegen

Herrn Lothar Knauf, Moltkestraße 10, 40477 Düsseldorf,

Beklagten und Hilfswidderkläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gottler, Schillerstraße 73-75, 40237 Düsseldorf,

Aktenzeichen 14 C 712/10,

beantrage ich namens und in Vollmacht des Beklagten,

die Klage abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die durch die Klägerin geltend gemachten Ansprüche bestehen nicht. Dabei bedarf es zunächst der Klar- und Richtigstellung des Sachverhaltes. Aber auch rechtlich ist kein Anhaltspunkt für begründete Rechte der Klägerin ersichtlich.

I.

In tatsächlicher Hinsicht muss die Klägerin den Hund nicht ordnungsgemäß fixiert haben, sonst hätte sich dieser nicht losreißen können. Ein Festhalten der Klägerin mit hinreichender Kraft wird ausdrücklich bestritten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Klägerin, der das nicht unproblematische Tier aus früheren Behandlungen bekannt war, den Hund nur mit "spitzen Fingern" angefasst und nicht entsprechend der Weisung der Tierärztin Kaya ordnungsgemäß festgehalten hat. Zudem ist die Klägerin auch, nachdem "Lämmchen" sich gelöst hatte, nicht ausgewichen oder hat das Gleichgewicht verloren. Vielmehr stellte es sich so dar, dass die Klägerin, die den Hund ersichtlich nicht mochte, nur auf den Angriff von "Lämmchen" wartete, um das Tier mit gezielten Tritten "außer Gefecht" zu setzen. Dies werden auch die klägerseitig benannten Zeugen bestätigen können. Mittlerweile hat sich die Tierärztin Kaya von der Klägerin als Mitarbeiterin getrennt.

ZA 78

Beweis für Vorstehendes: Zeugnis der Tiertherapeutin Thea Traminer, Claudiusstraße 10, 40474 Düsseldorf

Ausdrücklich wird zudem bestritten, dass der Beklagte jederzeit Zugang zu seinem Hund "Lämmchen" gehabt hätte. Eine Einwirkungsmöglichkeit des Herrn Knauf bestand nicht.

II.

In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass der Beklagte mit der Tierärztin Kaya in vertraglicher Verbindung in Form eines Tierbehandlungsvertrages stand. Die Klägerin hat am fraglichen Tage als Tierärzthelferin in der Tierarztpraxis Kaya gearbeitet. Bei Schädigungen eines Vertragspartners bzw. dessen Erfüllungsgehilfen greift die verschuldensunabhängige Haftung nicht. Vielmehr erfolgt im Rahmen der vertraglichen Haftung eine Beweislastumkehr der Form, dass der Geschädigte zu beweisen hat, dass die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bei der Verrichtung am Tier ordnungsgemäß erfolgt und der Schaden auch ohne sein Verschulden entstanden wäre.

Zudem handelten die Tierärztin Kaya und die Klägerin bei der Behandlung des Hundes im eigenen Interesse und in Kenntnis der damit verbundenen besonderen Risiken, was zu einem konkludenten Haftungsausschluss führt, nachdem sich lediglich das hiermit verbundene Risiko realisiert hat. Die Tierärztin Frau Kaya und die Klägerin sind aufgrund der Abwesenheit des Tierhalters Knauf als Tierhüterinnen aufgetreten, die jegliches Risiko übernommen haben. Die verschuldensunabhängige Haftung entfällt aber vom Schutzzweck her, wenn jemand aus beruflichen Gründen für eine bestimmte Dauer die Obhut für ein Tier übernimmt und der Tierhalter - wie hier - abwesend und ohne Einwirkungsmöglichkeit ist.

Außerdem liegt ersichtlich ein Arbeitsunfall der Klägerin vor, da sich der Vorfall in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in der Praxis der Frau Kaya ereignet hat. Der Beklagte ist daher gem. §§ 104 ff. SGB VII jedenfalls haftungsprivilegiert. Dies begründet sich bereits dadurch, dass die selbständige Tiertherapeutin Traminer im vorliegenden Fall ihre betriebliche Tätigkeit an einer gemeinsamen Betriebsstätte mit der Tierärztin Kaya verrichtete, mit der Folge, dass § 106 Abs. 3 SGB VII Anwendung findet. Zu berücksichtigen dürfte dabei sein, dass sich der Beklagte und dessen Ehefrau zum Zeitpunkt der Operation im Wartezimmer befanden und die Zeugin Traminer durch die Klägerin vermittelt worden war.

Zwar soll das in der Klageschrift dargestellte Verletzungsbild aufgrund der auch hier vorliegenden ärztlichen Untersuchungsberichte nicht bestritten werden, allerdings wird die Höhe der geltend gemachten Haushaltsführungskosten als übersetzt zurückgewiesen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Auch die Unkostenpauschale wird, da nicht im Einzelnen durch die Klägerin belegt, in der Höhe bestritten.

Hilfsweise, und nur für den Fall, dass das Gericht der Klage dennoch stattgeben möchte, wird die

Aufrechnung

mit einem Anspruch des Beklagten gegen die Klägerin aus der vorsätzlichen Schädigung des Hundes "Lämmchen" durch die Fußtritte der Klägerin erklärt. Es ist nämlich wie bereits aus-

geführt nicht davon auszugehen, dass sich die Klägerin eines Angriffs des Hundes des Beklagten versah. Vielmehr fügte sie diesem bewusst einen Schaden zu.

"Lämmchen" musste aufgrund der Fußtritte der Klägerin am 23.02.2010 in der Praxis von Dr. med. vet. Hank, Königstraße 18, 47198 Duisburg notoperiert werden.

Hierfür sind dem Beklagten nachweisbar Kosten in Höhe von 450,00 Euro entstanden.

Beweis: Rechnung des Herrn Dr. med. vet. Hank vom 23.10.2010 als **Anlage B1**
Zeugnis Herr Dr. med. vet. Hank, Königstraße 18, 47198 Duisburg

Ein Aufrechnungsausschluss steht dem nicht entgegen. Der gesetzliche Aufrechnungsausschluss findet bereits tatbestandlich, aber auch vom Schutzzweck her, keine Anwendung, weil es sich bei den beiden etwaigen deliktischen Handlungen um ein einheitliches Lebensverhältnis handelt. Eine Begrenzung der Kosten des Schadensersatzes kennt das Gesetz nicht. Es handelt sich schließlich um einen Hund, nicht um ein Auto.

Für den Fall, dass das Gericht wider Erwarten der Klage stattgeben und auch der Hilfsaufrechnung aufgrund der Annahme eines Aufrechnungsverbotes nicht zusprechen möchte, wird namens und in Vollmacht des Beklagten äußerst hilfsweise im Wege der

Widerklage

beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 450,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Zustellung dieses Schriftsatzes zu zahlen.

Durch die schuldhaften Fußtritte der Klägerin wurde der Hund des Beklagten ernsthaft verletzt, weshalb die Notoperation des Hundes und die durch den Beklagten bezahlten Behandlungskosten unausweichlich waren.

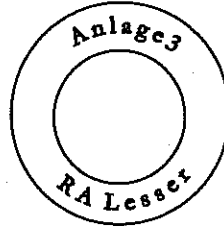
Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Gottler

Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt aufweist und die Behandlungskosten in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden und sachangemessen sind.

Öffentliche Sitzung des
A M T S G E R I C H T S
14. Zivilabteilung
14 C 712/10



Düsseldorf, den 12.01.2011

Kopie

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Kuli

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gem. §§ 159, 160a ZPO abgesehen.
Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Frowein ./. Knauf

sind bei Aufruf der Sache um 10:30 Uhr erschienen:

1. die Klägerin und Rechtsanwalt Dr. Petri,
2. der Beklagte und Rechtsanwalt Gottler,
3. die Zeuginnen Kaya, Franzen und Traminer.

Die Zeuginnen werden zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage belehrt. Die Zeuginnen verlassen den Sitzungssaal. Nach Scheitern der zunächst durchgeführten Güteverhandlung wird unmittelbar in die mündliche Verhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 07.12.2010. Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung. Hilfsweise stellt er den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 20.12.2010. Der Klägervertreter beantragt Abweisung der Hilfswiderklage.

Beschlossen und verkündet:

Die vorbereitend geladenen Zeuginnen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wird zunächst die Zeugin Kaya wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ayse Kaya, 36 Jahre, Tierärztin, wohnhaft in Düsseldorf, nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

„Ich erinnere mich noch an den Behandlungstag am 22. Februar des letzten Jahres. Die Eheleute Knauf waren mit der Verhaltenstherapeutin Traminer und dem Hund des Herrn Knauf "Lämmchen" erschienen. Der Hund sollte kastriert werden, was wie üblich in Narkose geschehen sollte. Es kommt hierfür darauf an, dass der Hund sicher fixiert wird, was durch Frau Frowein und Frau Franzen auf meine Anweisung übernommen werden sollte. Wir wussten, dass der Hund nicht unproblematisch war. Es kam ja nicht von ungefähr, dass eine Therapeutin den Hund begleitet hat, was schon gelegentlich geschieht. Wir kannten den Hund schon länger, da er bei uns anlässlich von Impfungen in Behandlung war. Uns war klar, dass dem Hund vor der Behandlung ein Maulkorb angelegt werden musste. Zu diesem Zweck fixierte Frau Frowein den Hund - wie es der medizinisch üblichen und angemessenen Vorgehensweise entspricht - am Kopf, damit ich ihm den Maulkorb anlegen konnte. Frau Franzen fixierte zeitgleich das Hinterteil des Hundes. Nachdem Frau Frowein den Kopf des Hundes ordnungsgemäß fixiert hatte, riss dieser sich los, wobei Frau Frowein ins Taumeln geriet, ihr Gleichgewicht verlor und gegen einen im Behandlungszimmer aufgestellten Kühl-schrank stieß. Ich konnte das Geschehen frontal beobachten. Nachdem der Hund sich los-gestrampelt hatte, stürzte er sich blitzschnell auf Frau Frowein und biss zu. Das Ganze ging so schnell, dass Frau Frowein kaum reagieren konnte. Es gelang ihr schließlich, nach mehreren Beißattacken nach dem Hund zu treten, der sich gar nicht mehr von ihr lösen wollte. Ich glaube, sonst wäre noch Schlimmeres passiert. Ich habe mich dann erstmal um Frau Frowein gekümmert und mir ihre Verletzungen angeschaut. Sie hatte heftige Bissverletzungen im linken Unterarm und im Oberschenkel.“

Auf Frage des Gerichts:

"Herr Knauf und seine Frau waren im Behandlungszimmer nicht dabei. Ich überlasse das eigentlich immer den Hundehaltern, ob sie dabei sein wollen oder nicht. Es ist schon so, dass, wenn die Hundehalter draußen warten, ich die Verantwortung für eine gute Behandlung der Tiere übernehme. Für Herrn Knauf war aber die Therapeutin, Frau Traminer, im Raum, die nicht in meiner Praxis arbeitet, auch nicht als freie Mitarbeiterin. Ich empfehle sie nur gelegentlich an Leute weiter, die Hilfe im Umgang mit ihren Tieren benötigen. Ich meine, dass Frau Frowein fest genug und an der richtigen Stelle zugepackt hat. Mit einem solchen Exzessverhalten des Hundes konnten wir nun wirklich nicht rechnen."

Laut diktiert und genehmigt; auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wird die Zeugin Franzen wie folgt vernommen:

Zur Person:

Clara Franzen, 26 Jahre, Tierarzhelferin, wohnhaft in Ratingen, nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

„Ich erinnere mich an den Behandlungstag. "Lämmchen" sollte kastriert werden. Frau Frowein und ich fixierten also den Hund; Frau Frowein vorn am Kopf und ich hinten am Gesäß. Dem Hund sollte von Frau Kaya ein Maulkorb angelegt werden. Dann ging alles ganz schnell, womit keiner rechnen konnte. Der Hund strampelte sich los und ging auf Frau Frowein los, die dann nach dem Hund getreten hat. Ich erinnere mich, dass Frau Frowein Bisswunden am Arm und am Oberschenkel erlitt. Ähnliches hatte ich in den drei Jahren, die ich bis dahin in der Praxis gearbeitet hatte, noch nicht erlebt. Herr Knauf hatte während der Operation selbst keinen Einfluss auf das Verhalten des Hundes. Die Eheleute Knauf waren sehr aufgeregt, und ich hatte ihnen gesagt, sie könnten auch, wenn sie das lieber wollten, im Wartezimmer das Ergebnis der Operation abwarten. Das kommt schon öfters vor, dass die Halter der Tiere so aufgeregt sind."

Laut diktiert und genehmigt; auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Sodann wird die Zeugin Traminer wie folgt vernommen:

Zur Person:

Thea Traminer, 47 Jahre, Tiertherapeutin, wohnhaft in Düsseldorf, nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

„Ich kann mich an den Vorfall am 22.02.2010 selbst nicht mehr genau erinnern. Ich weiß nur noch, dass "Lämmchen" schlimm durch Frau Frowein verletzt wurde und ich danach sehr verwirrt war. Ich habe aber gelernt, lästige Dinge durch spirituelle Übungen zu vergessen. So gelang es mir auch hier. Damals hatte mich wohl Herr Knauf gebeten, mitzukommen und im OP dabei zu sein. Herr und Frau Knauf haben draußen gewartet, weil sie sehr nervös waren. Mit Frau Kaya oder der Klägerin hatte ich vor dieser speziellen Operation keinen Kontakt."

Laut diktiert und genehmigt; auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteivertretern erörtert. Sodann verhandeln die Parteivertreter streitig mit den eingangs gestellten Anträgen.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Freitag, 14.01.2011, 9:00 Uhr, Saal 171.

gez. Dr. Kuli
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger
gez. Knoche, Justizbeschäftigte als UdG

Kopie

14 C 712/10

Ausfertigung



Verkündet am:
14. Januar 2011

gez. Knoche, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Frau Frauke Frowein, Parkstraße 76, 40477 Düsseldorf,

Klägerin und Hilfswiderbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Petri, Zur Anger 10, 40880 Ratingen -

gegen

Herrn Lothar Knauf, Moltkestraße 10, 40477 Düsseldorf,

Beklagten und Hilfswiderkläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gottler, Schillerstraße 73-75, 40237 Düsseldorf -

hat das Amtsgericht Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 2011

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kuli

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

[...]

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck des Tatbestandes wird abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, so dass über die durch den Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung und die zulässigerweise ebenfalls unter der Bedingung des Klagezuspruchs erhobene Hilfswiderklage nicht entschieden werden musste.

1.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten materiellen und immateriellen Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Ansprüche aus vertraglicher Haftung scheiden mangels Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien aus.

Auch Ansprüche aus verschuldensunabhängiger gesetzlicher Haftung sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zulasten des Beklagten begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nämlich zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte sich der Obhut seines Hundes zugunsten der Tierärztin Kaya und der Klägerin als deren Erfüllungsgehilfin begeben hatte. Die Zeuginnen Kaya und Franzen haben insoweit übereinstimmend bekundet, dass der Beklagte und seine Ehefrau keinerlei Einfluss auf den Ablauf der Operation hatten. Der Hund des Beklagten war der Zeugin Kaya und der Klägerin bekannt, sie wussten auch jeweils von dessen Schwierigkeit. Dennoch haben die Zeugin Kaya und die Klägerin den Hund bewusst ohne Hinzuziehen des Halters im eigenen Interesse und in Kenntnis der Tiergefahr für einen nicht unwesentlichen Zeitraum in das Behandlungszimmer genommen. Der Schutzzweck der Gefährdungshaftung ist dann aber nicht berührt. Der Zeugin Kaya hätte es frei gestanden, die Behandlung abzulehnen oder aber durch Gewährleistung weiterer Sicherheitsmaßnahmen eine Schädigung der Klägerin abzuwehren. Gleiches gilt für die Klägerin selbst, was jedenfalls auch deren überwiegendes Mitverschulden begründet.

Umstände für ein Verschulden des Beklagten, das sonstige gesetzliche Ansprüche begründen könnte, sind durch die Klägerin nicht vorgetragen und bewiesen.

Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Dahin stehen kann daher auch, ob die Haftung des Beklagten nicht bereits gem. §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen ist, wofür einiges spricht. Insbesondere ist die den Beklagten bei der Behandlung vertretende Tiertherapeutin Traminer letztlich aufgrund der Vermittlung durch die Zeugin Kaya tätig geworden, was sich auch die Klägerin zurechnen lassen muss.

2.

Mangels Haftungsgrundes ist auch der zulässige Feststellungsantrag unbegründet.

3.

Die Kostenfolge beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Dr. Kuli, Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Düsseldorf, 14. Januar 2011
Knoche, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Abschrift

Dr. Petri & Kollegen • Zur Anger 10 • D-40880 Ratingen

An
Rechtsanwälte Gottler
Schillerstraße 73-75

40237 Düsseldorf

- per Faxschreiben vorab -



Dr. Petri & **Kollegen**

Rechtsanwälte

Dr. Hans Petri
Rechtsanwalt

Edelgard Fisch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Markus Köder
Rechtsanwalt

Zur Anger 10
D-40880 Ratingen
Telefon 02102/732893
Telefax 02102/732990
e-mail:
info@petri-kollegen.de

Commerzbank Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Kto 421 877 455

Unser Zeichen: 637/10/P
Ratingen, 28.02.2011

Kopie

In Sachen Frowein .J. Knauf
AG Düsseldorf, 14 C 712/10
LG Düsseldorf, 11 S 89/11.

wird kollegialiter mitgeteilt, dass die Klägerin Ihre am 21.02.2011 fristwährend beim Landgericht Düsseldorf eingelegte Berufung gegen das Ihr nach einer unvollständigen Zustellung schließlich am 21.01.2011 ordnungsgemäß zugestellte Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf zurücknehmen möchte. Es wird daher gebeten, von einer anwaltlichen Bestellung für das Berufungsverfahren zunächst abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petri

Dr. Petri, Rechtsanwalt

Hinweis des GJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Faxschreiben des Rechtsanwalts Dr. Petri vom 28.02.2011 Herrn Rechtsanwalt Gottler am selben Tag zugegangen ist.

Vermerk für die Bearbeitung

I. Aufgabenstellung:

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei ist auf sämtliche im Sachverhalt angesprochenen Probleme ggf. hilfsgutachterlich einzugehen. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

11.03.2011.

Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens und einen abschließenden Vorschlag enthalten. Die Darstellung eines Sachverhalts ist erlassen.

Ansprüche der Rechtsanwälte Dr. Petri und Kollegen gegen die Mandantin sind nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 11.03.2011 gemachten oder angekündigten hinausgehen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Berufung, so ist insoweit zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Ein Schriftsatz an das Gericht, etwaige Anträge oder ein Schreiben an die Mandantschaft sind nicht zu fertigen.

§ 834 BGB ist nicht zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die §§ 104 ff. SGB VII in der Textsammlung Schönfelder "Deutsche Gesetze" in Fußnote 1) nach § 618 BGB abgedruckt sind.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen möglichen Fehler hinweist,
- die Klageschrift vom 07.12.2010 am selben Tag beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen und dem Beklagten am 09.12.2010 zugestellt worden ist,
- der Schriftsatz vom 20.12.2010 am selben Tag beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 28.12.2010 zugestellt worden ist.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

III. Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e.) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung

Kalender 2010**Januar**

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|---|----|----|----|----|----|----|----|
| 1 | | | | | 1 | 2 | 3 |
| 2 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 3 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 4 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 5 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

Februar

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|---|----|----|----|----|----|----|----|
| 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 8 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 9 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |

März

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 11 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 12 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 13 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 14 | 29 | 30 | 31 | | | | |

April

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 14 | | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 15 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 16 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 17 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 18 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | |

Mai

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 18 | | | | | | 1 | 2 |
| 19 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 20 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 21 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 22 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 23 | 31 | | | | | | |

Juni

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 23 | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 24 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 25 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 26 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 27 | 28 | 29 | 30 | | | | |

Juli

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 27 | | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 28 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 29 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 30 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 31 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | |

August

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 31 | | | | | | | 1 |
| 32 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 33 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 34 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 35 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 36 | 30 | 31 | | | | | |

September

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 36 | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 37 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 38 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 39 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 40 | 27 | 28 | 29 | 30 | | | |

Oktober

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 40 | | | | | 1 | 2 | 3 |
| 41 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 42 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 43 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 44 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

November

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 45 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 46 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 47 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 48 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 49 | 29 | 30 | | | | | |

Dezember

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 49 | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 50 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 51 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 52 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 53 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | |

Fest- und Feiertage 2010:

| | | | |
|-------------|---------------------|-------------|---------------------------|
| 01.01. | Neujahr | 23./24.05. | Pfingsten |
| 02.04. | Karfreitag | 03.06. | Fronleichnam |
| 04./ 05.04. | Ostern | 03.10. | Tag der Deutschen Einheit |
| 01.05. | Maifeiertag | 01.11. | Allerheiligen |
| 13.05. | Christi Himmelfahrt | 25./ 26.12. | Weihnachten |

Kalender 2011**Januar**

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 52 | | | | | | 1 | 2 |
| 1 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 2 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 3 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 4 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 5 | 31 | | | | | | |

Februar

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|---|----|----|----|----|----|----|----|
| 5 | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 7 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 8 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 9 | 28 | | | | | | |

März

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 9 | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 10 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 11 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 12 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 13 | 28 | 29 | 30 | 31 | | | |

April

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 13 | | | | | 1 | 2 | 3 |
| 14 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 15 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 16 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 17 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | |

Mai

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 17 | | | | | | | 1 |
| 18 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 19 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 20 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 21 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 22 | 30 | 31 | | | | | |

Juni

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 22 | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 23 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 24 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 25 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | | |

Juli

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 26 | | | | | 1 | 2 | 3 |
| 27 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 28 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 29 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 30 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

August

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 31 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 32 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 33 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 34 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 35 | 29 | 30 | 31 | | | | |

September

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 35 | | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 36 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 37 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 38 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 39 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | |

Oktober

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 39 | | | | | | 1 | 2 |
| 40 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 41 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 42 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 43 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 44 | 31 | | | | | | |

November

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 44 | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 45 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 46 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 47 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 48 | 28 | 29 | 30 | | | | |

Dezember

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 48 | | | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 49 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 50 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 51 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 52 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | |

Fest- und Feiertage 2011:

| | | | |
|------------|---------------------|-------------|---------------------------|
| 01.01. | Neujahr | 12./ 13.06. | Pfingsten |
| 22.04. | Karfreitag | 23.06. | Fronleichnam |
| 24./25.04. | Ostern | 03.10. | Tag der Deutschen Einheit |
| 01.05. | Maifeiertag | 01.11. | Allerheiligen |
| 02.06. | Christi Himmelfahrt | 25./26.12. | Weihnachten |